



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 17.10.2022

Beschlussvorlage

Nr.: 087/2022
Status: öffentlich

Fachdienst 60
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
09.11.2022	Bau- und Planungsausschuss			
30.11.2022	Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)			
01.12.2022	Samtgemeinderat			

Neufassung der Straßenreinigungssatzung / Straßenreinigungsverordnung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung in der anliegenden Entwurfsfassung in Kraft zu setzen.

Sachverhalt:

Mit Beschlussfassung vom 28.11.2002 wurde in der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fintel (Straßenreinigungsverordnung) die Straßenreinigungspflicht innerhalb geschlossener Ortschaften den anliegenden Grundstückseigentümern übertragen.

Gleichzeitig wurde in § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungsverordnung festgelegt, dass die Straßenreinigungspflicht nicht Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte umfasst.

Sinkkästen und Einlaufschächte unterfallen als Teil des Straßenkörpers nach NStrG (§ 52) grds. der Reinigungspflicht der jeweiligen Gemeinde. Gleichzeitig gehören Sinkkästen und Einlaufschächte als notwendige Bestandteile zum öffentlichen Entwässerungsnetz, soweit sie in einen Regenwasser-/Schmutzwasserkanal

einleiten. In diesen Fällen unterfallen sie auch den Vorgaben der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Fintel vom 28.04.2005.

Gemäß bundesrechtlicher und landesrechtlicher Regelung (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG 2010, §§ 95 ff NWG) unterfällt die Reinigung der zur Straße gehörenden Regenwassereinläufe und Sinkkästen der Samtgemeinde Fintel, da sie für die Abwasserbeseitigung zuständig ist.

Daneben bestehen für einzelne Teilabschnitte von Kreisstraßen gesonderte Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Straßenreinigungspflichten.

Dies führt im Alltag zu Unsicherheiten und auch ggf. vermeintlichen Ungerechtigkeiten in der Ausführung.

Besondere Beispiele: die Landesstraße in Helvesiek. Hier liegt, da hier kein Kanal der SG vorliegt, die Straßenreinigungspflicht vollumfänglich bei den Anliegern. Für die Sinkkästenreinigung ist die Gemeinde nach NStrG zuständig, bittet im zulässigen Wege der ehrenamtlichen Unterstützung jedoch die Anlieger darum, die Sinkkästen für die Gemeinde zu reinigen.

Gleichzeitig würde, bei durchgängiger Anwendung, in einem Wohngebiet mit Spielstraße (inkl. Kanal der SG), die Samtgemeinde die Reinigung der Sinkkästen vornehmen/vornehmen lassen.

Bei einer Lesart der Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landkreis auf manchen Teilen der Kreisstraßen würde die SG sogar die Gossenreinigung insg. durchführen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist Anliegern nicht leicht erklärlich.

Hier bedarf es daher der Klarstellungen, um auch für den Alltag Rechtssicherheit zu schaffen. Es wird somit verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Reinigung aller Sinkkästen und Einlaufschächte durch die SG Fintel selbst zu übernehmen (mind. 1x jährlich, bei Bedarf öfter), die Gossenreinigung jedoch in jedem Fall den Anliegern zu übertragen. Hier hat ein Gerichtsverfahren aus dem Bereich Lauenbrück in jüngster Zeit ergeben, dass dies auch an Kreisstraßen mit höherem Verkehrsaufkommen als bei Beschluss der Satzung und Verordnung absehbar, zumutbar ist.

Die anliegenden Entwürfe dienen dieser Klarstellung.

Zudem war die Geltungsdauer der Straßenreinigungsverordnung auf 20 Jahre festgesetzt, sodass eine Neufassung nun ohnehin angezeigt ist.

gez. Maier

Anlagen

Satzung und Verordnung zur Strassenreinigung Entwurf 102022